****

**Liebe Partner der Lübecker Bucht,
die neue Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein wurde verkündet und beschreibt die Maßnhamen für den Zeitraum 04.05. bis einschließlich 17.05.2020. Unten stehend haben wir für Sie die wichtigsten touristischen und freizeitrelevanten Regelungen aufgelistet:**

* Auf Campingplätzen dürfen die Betreiber das **Dauercamping** zulassen, sofern die Gemeinschaftseinrichtungen des Campingplatzes geschlossen bleiben; die Dauercamper also autark durch eigene Versorgungsanschlüsse sind. Zudem muss ein Mietvertrag eines Campers mindestens eine 5-monatige Mietzeit aufweisen. Analog zur Zweitwohnungsnutzung (nur durch den Besitzer möglich), können Dauercampingplätze nicht Dritten überlassen werden. (Siehe § 1 Landesverordnung + Begründung zu § 1.)
* **Sportboothäfen** werden unter Auflagen geöffnet. Die Gemeinschaftseinrichtungen müssen dabei - mit Ausnahme der Toiletten tagsüber - geschlossen bleiben. Die Herstellung der Benutzbarkeit des Bootes (Transport aus dem Winterlager, das Kranen oder Slippen und die weiteren Maßnahmen, um das Boot seetüchtig zu machen), die Benutzung des Bootes als auch das Einlaufen in den Hafen und das Auslaufen aus dem Hafen ist erlaubt. (Siehe § 6 der Landesverordnung + Begründung zu § 6, Absatz 32.)
* Zur Wiedereröffnung der Betriebe (z. B. Dauercampingplätze, Sportboothäfen) bietet **§ 9 "Hygienestandards"** Orientierung (+ Begründung zu § 9).
* **Kontaktarme Sportarten** im Freien dürfen wieder ausgeübt werden; Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen zwei Personen vorausgesetzt. Zu diesen Sportarten zählen beispielsweise: Surfen, Angeln, Segeln, Radfahren, Yoga.
* **Sportgeräte für kontaktarme Sportarten** wie Radfahren oder Kanufahren dürfen wieder **gewerblich vermietet werden**.
* **Museen** und **Ausstellungen** dürfen wieder geöffnet werden (Hygienekonzept, Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten, 1 Person pro 15 qm begehbarer Ausstellungsfläche vorausgesetzt).
* Die **Einreise nach Schleswig-Holstein zu touristischen Zwecken** bleibt auch nach dem 03.05.2020 grundsätzlich verboten. Gleiches gilt für Freizeitzwecke, ausgenommen Einreisen:  Zur Ausübung kontaktarmer Sportarten, Besuch von Museen/Ausstellungen, zoologischen Gärten und Tierparks, private Besuche bei Personen mit Wohnsitz in Schleswig-Holstein unter Einhaltung der Kontaktbeschränkungen.
* **Veranstaltungen** sind für die Dauer der Gültigkeit der Verordnung weiterhin untersagt.

Die angepasste Landesverordnung finden Sie in vollständiger Fassung auf unserer Webseite in der Downloadbox: [www.luebecker-bucht-ostsee.de/corona-virus](http://newsletter.luebecker-bucht-ostsee.de/c/33086663/9804e1394-1far9l1)

Bund und Länder kommen am 06.05.2020 erneut zur Beratung zusammen. Hier wird erwartet, dass für den Tourismus und die Gastronomie eine konkrete Perspektive zur weiteren Lockerung aufgezeigt wird. Wie der NDR berichtete, "stellt Ministerpräsident Daniel Günther Lockerungen in diesem Bereich für die zweite Maihälfte in Aussicht. Entschieden sei aber noch nichts."

Bleiben Sie gesund, Ihr André Rosinski

Vorstand der Tourismus-Agentur Lübecker Bucht

Tel. +49 04503 / 7794-111 | Fax +49 04503 / 7794-200
arosinski@luebecker-bucht-ostsee.de
[www.luebecker-bucht-partner.de](http://newsletter.luebecker-bucht-ostsee.de/c/33086501/9804e1394-1far9l1)

Tourismus-Agentur Lübecker Bucht
D - 23683 Scharbeutz | Strandallee 134

Die Tourismus-Agentur Lübecker Bucht ist eine Anstalt öffentlichen Rechts der Stadt Neustadt in Holstein und der Gemeinden Scharbeutz und Sierksdorf.

Vorstand: André Rosinski | Steuer-Nr. 22/299/03043 | USt-IDNr. DE289111337